

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-6250

Bregenz, am 15.10.1985

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft1011 W i e n

Befristet	49
Zl.	27.9.85
Datum:	21. OKT. 1985
Verteilt:	28-10-85 Suwb

Betrifft: Saatgutverkehrsgesetz 1986, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 27.6.1985, Zl. 13.561/02-I-3/85

St. Hanzl

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sieht die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Saatgutverkehrsgesetzes im Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" begründet. Wie in den Erläuterungen bemerkt ist, berücksichtige der Entwurf, daß die Kompetenz zur Regelung der Erzeugung und Verwendung von Saatgut nach Art. 15 Abs. 1 B.-VG. Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sei, die Regelung des Verkehrs mit Saatgut jedoch unter die Bundeskompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B.-VG. ("Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs") falle.

Es entspricht zwar der Praxis der Bundesgesetzgebung, ist aber kompetenzrechtlich keineswegs gedeckt, die Regelung des Verkehrs mit bestimmten Gütern ganz allgemein und umfassend dem Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" zuzuordnen.

- a) Allein schon aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte, mit welchen der Kompetenztatbestand umschrieben ist, geht hervor, daß ihm nur Regelungen mit dem Ziele unterstellt werden können, zu verhindern, daß sich jemand

durch Anwendung unlauterer Mittel im geschäftlichen Wettbewerb un gerechtfertigte Vorteile verschafft. Unter diesem Titel kann verlangt werden, daß alle für die Kaufentscheidung der Kunden objektiv maßgeblichen Kriterien offengelegt werden, sodaß sich der Wettbewerb auf der Grundlage vollständiger und den Tatsachen entsprechender Beurteilungsmaßstäbe - also lauter - vollzieht. Eine Regelung, nach welcher überhaupt verboten ist, eine bestimmte Ware in den Verkehr zu bringen, ist durch den Schutzzweck dieser Kompetenznorm nicht mehr gedeckt. Sie schützt nicht mehr den einen Wettbewerber vor dem andern, sondern nimmt alle Mitbewerber in gleicher Weise in Pflicht, um irgendein anderes Verwaltungsziel zu erreichen. Für den vorliegenden Fall wird dies durch die Erläuterungen zum Gesetzentwurf ausdrücklich bestätigt, wenn es dort heißt: "Ziel des Entwurfs ist es insbesondere, Ertragseinbußen durch mangelhaftes Saatgut nach Möglichkeit zu verhindern."

- b) Zum selben Ergebnis gelangt man, wenn man den Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" nach der vom Verfassungsgerichtshof für die Auslegung von Kompetenzbegriffen entwickelten Versteinerungstheorie auf seinen Inhalt hin untersucht. Die maßgebliche Rechtsvorschrift im Versteinerungszeitpunkt ist das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl.Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb. In seinem II. Abschnitt, der sich mit den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen befaßt, finden sich materiell-rechtliche Vorschriften folgenden Inhaltes:

- o das Verbot des Abschlusses von Verträgen nach dem Schneeballensystem und glücksspielartiger Formen des Vertriebs von Waren,
- o das Verbot des Hinweises auf eine Konkursmasse beim Verkauf von Waren,
- o das Verbot der Anmaßung von Auszeichnungen und Vorrechten,
- o Vorschriften über Angaben der Menge, der Beschaffenheit oder der örtlichen Herkunft von Waren.

Eine Bestimmung, mit welcher überhaupt verboten wird, eine bestimmte Ware in den Verkehr zu bringen, ist dem Recht der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Versteinerungszeitpunkt fremd.

Daraus folgt, daß die zentralen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, nämlich jene Vorschriften, die vorsehen, daß nur Saatgut bestimmter Qualität in

Verkehr gesetzt werden darf, nicht auf den Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" gestützt werden können.

Diese Bestimmungen finden aber auch in keinem anderen Kompetenztatbestand des Bundes eine Deckung, insbesondere auch nicht in der Gewerberechtskompetenz. Auf den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" können nur Maßnahmen zur Hintanhaltung von Gefahren, die unmittelbar mit der Tätigkeit des Gewerbetreibenden verbunden und für diese typisch sind, gestützt werden. Daß durch die Verwendung von Saatgut minderer Qualität ein schlechterer Ertrag erzielt wird, stellt aber offenkundig keine solche Gefahr dar. Die Zuständigkeit zur Erlassung solcher Regelungen liegt damit gemäß Art. 15 Abs. 1 B.-VG. bei den Ländern.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert, eine verfassungskonforme Regelung der Belange des Saatgutverkehrs herbeizuführen. Wie schon anlässlich der Begutachtung des Entwurfs eines Düngemittelgesetzes - dieses wurde inzwischen, mit den gleichen verfassungsrechtlichen Mängeln behaftet, unter Mißachtung der Einwendungen der Vorarlberger Landesregierung dem Nationalrat zur Beschlußfassung zugeleitet - zum Ausdruck gebracht wurde, ist die Vorarlberger Landesregierung auch in diesem Falle bereit, mit dem Bund in Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B.-VG. einzutreten, um eine koordinierte und umfassende Regelung der Belange des Saatguts herbeizuführen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Landesrat Dr. Lins

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

